

INFORMATIONEN FÜR PRIVATKUNDEN BEI ABSCHLUSS VON WERTPAPIERGESCHÄFTEN

1. Allgemeine Informationen über SUPRIS und deren Dienstleistungen sowie den Umgang mit Reklamationen bzw. Beschwerden

SUPRIS Investment-Service GmbH ist eine Wertpapierfirma nach § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018). Sie erbringt eine nicht unabhängige Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Für ihre Dienstleistungen erhält SUPRIS Vorteile, die darauf ausgelegt sind, die Qualität der gegenüber Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern. Dabei stützt sich die Beratung auf eine umfangreiche Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, welche nicht auf Produkte beschränkt sind, deren Emittenten in rechtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung zu SUPRIS stehen. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente wird nicht angeboten. Als zuständige Aufsichtsbehörde fungiert die Finanzmarktaufsicht (FMA), Kontaktdaten verfügbar unter www.fma.gv.at. Die Wertpapierfirma ist Mitglied der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH (AeW), Kontaktdaten verfügbar unter www.aew.at.

Die Wertpapierfirma bedient sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler (vgV) gem. § 36 WAG 2018 sowie Wertpapiervermittler gem. § 37 WAG 2018 im Sinne des § 1313a ABGB, welche in dem von der FMA bzw. von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Register eingetragen sind. Im gegenständlichen Dokument werden diese als Vermittler bezeichnet.

Die maßgebliche und einzige Kommunikationssprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die Kommunikation kann persönlich, telefonisch, schriftlich per Brief, per Fax oder, vorbehaltlich elektronischer Übertragungsmängel, per E-Mail erfolgen. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage ersichtlich (www.supris.at).

Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist die Wertpapierfirma auf höchstmögliche Sorgfalt im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns bedacht, um ein professionelles Handeln zugunsten der Kunden zu gewährleisten. Sollten sich im Zuge dieser erbrachten Dienstleistungen dennoch Reklamationen bzw. Beschwerden ergeben, so steht den Kunden während der Büroöffnungszeiten ein Service-Team zur Verfügung, um schnellstmöglich die vorgebrachten Sachverhalte zu bearbeiten (office@supris.at). Sofern im Falle einer Kundenbeschwerde ausnahmsweise keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, ist SUPRIS bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Für Beschwerden, welche die Vermittlung einer Kapitalanlage, insbesondere eines Investmentfonds betreffen, besteht die Zuständigkeit des Vereins „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, office@verbraucherschlichtung.at.

1.1. „Cold Calling“

Rechtsträgern sowie dessen zurechenbar handelnden Personen (Vermittler) ist es grundsätzlich in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen verboten, potenzielle Kunden, die nicht zuvor ausdrücklich einer Kontaktaufnahme (einschließlich Telefax) zugestimmt haben, zu Werbezwecken zu kontaktieren (so genanntes „Cold Calling“). Verboten sind auch Werbezusendungen per elektronischer Post ohne vorherige Einwilligung des Kunden, egal ob es sich beim (potenziellen) Kunden um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. Der Kunde muss bei der ersten Kontaktaufnahme seine Einwilligung erteilen, in Zukunft zu Informationszwecken kontaktiert werden zu dürfen. Die Erteilung erfolgt im Zuge des ersten Beratungsgesprächs mit dem Kunden. Gemäß § 69 WAG 2018 iVm § 107 TKG gibt der Kunde seine jederzeitige widerrufliche Zustimmung zur Kontaktaufnahme auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege (siehe auch § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz). Im Übrigen sind die relevanten Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) strikt durch den Vermittler einzuhalten.

1.2. Anlegerprofil/Gesprächsprotokoll

SUPRIS als Wertpapierfirma hat die Aufgabe, die Interessen des Kunden zu wahren. Um geeignete Produkte empfehlen bzw. angemessene Wertpapiere vermitteln zu können, ist es erforderlich, mit dem/den Kunden ein Anlegerprofil aufzunehmen. Ergänzende Aufzeichnungen und Mitteilungen, welche nicht im Anlegerprofil oder Gesprächsprotokoll erfasst werden konnten, sind in Kopie beizulegen. Es ist nicht Aufgabe der Wertpapierfirma zu prüfen, ob die vom Kunden gemachten Angaben vollständig und richtig sind. SUPRIS darf sich auf die Angaben des Kunden verlassen.

1.3. Informationen über den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten

Im Wertpapiergeschäft lassen sich aufgrund der Vielzahl an erbrachten Wertpapierdienstleistungen Interessenskonflikte grundsätzlich nicht immer vermeiden. Interessenskonflikte entstehen dann, wenn sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personengruppen gegenüberstehen. Interessenskonflikte können somit zwischen Kunden und der Wertpapierfirma einschließlich ihrer Geschäftsleitung und Beschäftigten, Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, entstehen.

SUPRIS erhält für die von ihr bzw. von ihren vertraglich gebundenen Vermittlern und Wertpapiervermittlern erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Dritten (insbesondere Banken, Fondsgesellschaften, Emittenten,

Vermögensverwaltern) Vergütungen, Zuwendungen bzw. sonstige Anreize, welche sie großteils an ihre Vermittler weitergibt. SUPRIS trägt dafür Sorge, dass die Annahme von Vergütungen das Handeln im besten Interesse des Kunden nicht beeinträchtigt.

Die Vergütungen werden dazu verwendet, die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, etwa durch Informationsaufbereitung und Berichterstattung, Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierter Beratung, Schulungen der Vermittler oder durch das Angebot einer breiten Produktpalette.

Sämtliche Vergütungen sind in Art, Höhe und Verteilung hinsichtlich der beteiligten Finanzunternehmen marktüblich. Dem Kunden sind seitens des Vermittlers Informationen zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung zusammengefasst offen zu legen, um es dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen (sog. Ex-ante Offenlegung). Ist die Höhe des Betrages nicht feststellbar, so ist die Art und Weise der Berechnung dem Kunden offen zu legen. Während der Laufzeit der Anlage sind dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, Informationen zu sämtlichen Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen (sog. Ex-post Offenlegung). Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat eine Publikation betreffend die Bandbreiten der marktüblichen Entgelte veröffentlicht, die von der Behörde regelmäßig aktualisiert wird. Diese Publikation kann kostenlos im Internet unter fma.gv.at abgerufen werden. SUPRIS weist darauf hin, dass es prinzipiell nicht in ihrem Einflussbereich als Wertpapierfirma liegt und daher unvermeidbar ist, dass vergleichbare Produkte aufgrund unterschiedlicher rechtlicher, organisatorischer und/oder vertraglicher Bestimmungen auch unterschiedlich hohe Vergütungen hervorrufen können, die sich innerhalb der angegebenen Bandbreiten befinden.

Bei der Beratung und/oder Vermittlung kann auch auf Produkte von Unternehmen, die mit der SUPRIS in direkter oder indirekter wirtschaftlicher Beziehung stehen, zurückgegriffen werden, insbesondere auf Produkte und Wertpapierdienstleistungen von PRIVATCONSULT Vermögensverwaltung GmbH. Die Vergütungen, die SUPRIS daraus erzielt, können eventuell im Vergleich zu anderen Produkten höher sein.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten verfügt SUPRIS über eine effiziente, mit den notwendigen Ressourcen ausgestattete, unabhängige Compliance-Organisation. Die grundsätzlichen Aufgaben sind in Artikel 22 Abs. 3 delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DelVo 2017/565) festgelegt. Die Wahrnehmung bzw. der Umgang mit möglichen Interessenskonflikten obliegt in der SUPRIS grundsätzlich dem Compliance-Beauftragten. Zur Regelung der Eigengeschäfte der Mitarbeiter der SUPRIS bzw. der vertraglich gebundenen Vermittler und Wertpapiervermittler wurde eine „Verbindliche Regelung für Geschäfte von Mitarbeitern/Kooperationspartnern der SUPRIS“ erlassen, wonach es verboten ist, aufgrund von Informationsvorsprüngen Wertpapiergeschäfte zu tätigen und sich (oder einem anderen) daraus einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Gemeint sind insb. „Insider-Informationen“, d.h. öffentlich nicht bekannte, genaue Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Die Mitarbeiter der SUPRIS dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Kundengelder anzunehmen und darf auch sonst keine zusätzlichen Vergütungen bzw. Honorare mit dem Kunden vereinbaren.

1.4. Durchführungs- und Ausführungspolitik der SUPRIS

Die Durchführungs- und Ausführungspolitik regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Das WAG 2018 verpflichtet Wertpapierfirmen dazu, die vorherige Zustimmung der Kunden zur Durchführungs- und Ausführungspolitik einzuholen.

SUPRIS ist nach Übermittlung und Annahme von Kundenaufträgen ihrer Vermittler (Käufe, Verkäufe, Umschichtungen, Depotöffnungen, Depotüberträge oder Vermittlerwechsel) bemüht, die Aufträge unverzüglich nach Eingang zu prüfen, zu erfassen und sofern möglich, am selben Tag an die jeweiligen ausführenden Rechtsträger (z.B. Fondsgesellschaften, Depotbanken) weiterzuleiten. Voraussetzungen dafür sind ordnungsgemäß ausgefüllte Kundenaufträge bzw. persönliche Anlegerprofile und Gesprächsprotokolle sowie bei Privatkunden die erfolgte Eignungs- bzw. Angemessenheitsprüfung der Wertpapiergeschäfte. Anträge, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden an den Vermittler bzw. Kunden zur Berichtigung retourniert.

Die Wertpapierfirma leitet die Aufträge an die jeweiligen Depotbanken, Kapitalanlage-gesellschaften oder Emittenten weiter, die sich gemäß ihrer eigenen Durchführungs- und Ausführungspolitik unterschiedlicher Ausführungsplätze bedienen. Für Finanzinstrumente werden in Österreich vorrangig die Depotbanken Capital Bank - GRAWE Gruppe AG, Hellobank BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich, Moventum S.C.A., bzw. die Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG herangezogen. Die Liste der genannten Depotbanken kann sich laufend ändern. Darüber hinaus können manche Finanzinstrumente bei Kapitalanlagegesellschaften oder Emittenten direkt erworben werden. Welche

Finanzinstrumente im Einzelnen über die Wertpapierfirma gekauft werden können, ist daher vom handelbaren Angebot der einzelnen ausführenden Rechtsträger abhängig. Die Anzahl an ausführenden Rechtsträgern unterliegt grundsätzlich einer laufenden Veränderung, ebenso das Angebot an Finanzinstrumenten. Welche Finanzinstrumente über welche ausführenden Rechtsträger erworben werden können, ist daher jederzeit über die Wertpapierfirma zu erfragen. Die Wertpapierfirma behält sich das Recht vor, manche Finanzinstrumente nicht zu vermitteln und entsprechende Aufträge nicht weiterzuleiten.

Eine telefonische Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und telefonische Anlagetätigkeiten, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, sind über SUPRIS nicht möglich.

1.5. Einstufung als Privatkunde

Alle Kunden werden als „Privatkunde“ gemäß § 1 Z 36 WAG 2018 eingestuft. Dadurch kommt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung. Eine Einstufung als „professioneller Kunde“ ist aufgrund einer gesonderten Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes möglich.

1.6. Execution only

Eigentransaktionen des Kunden (Käufe und Verkäufe), welche ohne Beratung und Anlegerprofil/Gesprächsprotokoll erfolgen (die Vermittlung erfolgt auf Veranlassung des Kunden), werden vom Kunden auf eigenes Risiko durchgeführt. Seitens SUPRIS wird dafür keine Haftung übernommen.

1.7. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten iSd. Verordnung (EU) 2019/2088

SUPRIS ist zur Anlagenberatung von Finanzinstrumenten und zur Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG 2018 berechtigt, andere Investitionsentscheidungen werden nicht getroffen. Der Hauptfokus der vermittelten Finanzinstrumente liegt im klassischen Investmentfondsbereich. Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung werden seitens SUPRIS derzeit noch nicht berücksichtigt, da diesbezügliche nachhaltigkeitsbezogene Daten und Ratings auf Produktebene noch nicht ausreichend vorliegen. Bei allen über SUPRIS angebotenen Investmentfonds hängen die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von der jeweiligen Einbeziehung und Bewertung durch die Kapitalanlagegesellschaft ab, die den jeweiligen Investmentfonds verwaltet. Wir weisen daher die Kunden auf die Informationen hin, welche die Kapitalanlagegesellschaft darüber erteilt. SUPRIS ist aber dabei, Prozesse zu entwickeln, sodass, wenn diese Informationen auf Produktebene ausreichend vorliegen, nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Die Nichteinbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken hat auf die Vergütungspolitik auf Unternehmensebene keinen Einfluss.

2. Sonstige wichtige Informationen für den Privatkunden

2.1. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Andern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, können u.U. die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Vermittler bzw. die Wertpapierfirma über wichtige Veränderungen seiner persönlichen Situation schriftlich informieren muss. Die korrekten Informationen sind unerlässlich, damit die Wertpapierfirma geeignete Produkte oder Dienstleistungen empfehlen kann. Die Wertpapierfirma ist nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrages zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

2.2. Keine laufende Überwachung der Kundendepots

Es gibt keine Verpflichtung, die Entwicklung des Kundenportfolios durch SUPRIS bzw. für sie tätige Vermittler zu beobachten bzw. den Kunden über Veränderungen, insbesondere Wertveränderungen zu informieren. Vorliegendes Wertpapiergeschäft ist ein **einmaliger Auftrag**. Sofern eine Eignungsprüfung durchgeführt wurde, besteht für SUPRIS keine Pflicht, eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vorzunehmen.

2.3. Haftung

Für Schäden des Kunden, die sich aus der für ihn von der Wertpapierfirma/deren Vermittler erbrachten Tätigkeiten ergeben, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Es werden die Unterlagen bzw. Informationen des jeweiligen Produktgebers sowie dessen Marketingmaterialien verwendet und es gibt keine Verpflichtung, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es gibt weiters keine Verpflichtung, im Sinne eines Steuerberaters zu überprüfen, ob die empfohlene Anlageform die für den Kunden steuerlich günstigste ist.

2.4. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Um die Dienstleistungen für den Kunden gesetzeskonform erbringen zu können, ist die Mitwirkung des Kunden erforderlich. Der Kunde wird nach

seinen persönlichen Daten, finanziellen Verhältnissen, seinen Anlagezielen, seinen Kenntnissen und Erfahrungen, seiner Risikotoleranz, seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen sowie der Herkunft der zu veranlagenden Geldmittel gefragt.

Der Kunde hat nach Aufforderung des beaufichtigten Unternehmens Informationen über die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers iSd. § 2 Z 3 FM-GwG bekannt zu geben, sodass dessen Identität festgestellt werden kann. Die Beurteilung, ob wirtschaftliches Eigentum an einer Gesellschaft, einer juristischen Person, einem Verein bzw. einer Rechtsperson wie Stiftung etc. vorliegt, ist nur durch entsprechende Feststellungen über die Eigentums- und Kontrollverhältnisse anhand beweiskräftiger Urkunden möglich. Eine Veranlagung auf fremde Rechnung ist nicht möglich und wird aus rechtlichen Gründen ausnahmslos nicht akzeptiert.

3. Aufklärung über das Rücktrittsrecht gem. § 3 KSchG für österreichische Verbraucher

Hat der Kunde, der Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen, was hiermit geschieht.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Hat der Verbraucher eine Vertragserklärung abgegeben, die auf den Erwerb einer Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG oder von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlage- bzw. Immobilienfonds gerichtet ist, dann steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht bei „Haustürgeschäften“ nach § 3 KSchG auch bei Anbahnung der geschäftlichen Verbindung durch den Verbraucher selbst zu. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Unterschrift(en) des (der) Kunden